

# GRUNDLEGENDE CHARAKTERISIERUNG GEMÄSS DEPV § 8 | **SAMMLER** ASBESTHALTIGE BAUSTOFFE OHNE ANDERE SCHÄDLICHE VERUNREINIGUNGEN

Die nachfolgenden Punkte sind vom **Einsammler/Abfallbesitzer** vollständig auszufüllen

Abfallherkunft § 8(1) Nr. 1		
<b>Vertragspartner der ELW</b>		
Ansprechpartner		
Tel.:	Fax:	E-Mail:
Anschrift		
<b>Einsammler / Abfallbesitzer</b>		
Ansprechpartner		
Tel.:	Fax:	E-Mail:
Anschrift		
<b>Abfallherkunft/Quelle</b>		
Sammelstelle (Ort, Straße, Firma)		
Einsammlungsgebiet		

Abfallbeschreibung § 8(1) Nr. 2	
Abfallschlüssel	
Abfallbezeichnung	

Art der Asbestabfälle: Zutreffendes bitte ankreuzen oder ergänzen	
<input type="checkbox"/> Großformatige Platten, eben oder gewellt	
<input type="checkbox"/> Kleinformatige Fassaden und Dachplatten	
<input type="checkbox"/> Asbestzementbruchstücke (nur diese, d.h. keine Vermischung mit Boden oder anderen Materialien)	
<input type="checkbox"/> Gebrauchsartikel wie Pflanzschalen, Ascher, Blumenkästen	
<input type="checkbox"/> Rohre aus dem Hoch und Tiefbau (ausschließlich zur Durchleitung von Trinkwasser oder Regenwasser)	
<input type="checkbox"/> Asbesthaltige Feuerschutz- und Brandschutzplatten	
<input type="checkbox"/> Brandschutztüren und -tore, Brandschutzklappen	

<input type="checkbox"/> Rohrflansche, Rohrventile	
<input type="checkbox"/> Sonstige (vor der Anlieferung ist eine Einzelfallprüfung durch die ELW erforderlich)	

Herkunft/Vornutzung: Zutreffendes bitte ankreuzen und/oder ergänzen	
<input type="checkbox"/> Privates Wohngebäude	
<input type="checkbox"/> Bürogebäude	
<input type="checkbox"/> Lagerhallen unter Angabe der Art der Nutzung (bei Verdacht auf Verunreinigung durch andere Schadstoffe als Asbest, ist vor der Anlieferung eine Einzelfallprüfung durch die ELW erforderlich)	
<input type="checkbox"/> Gewerblich genutztes Gebäude unter Angabe der Art der Nutzung (bei Verdacht auf Verunreinigung durch andere Schadstoffe als Asbest, ist vor der Anlieferung eine Einzelfallprüfung durch die ELW erforderlich)	
<input type="checkbox"/> Industriell genutztes Gebäude unter Angabe der Art der Nutzung (bei Verdacht auf Verunreinigung durch andere Schadstoffe als Asbest, ist vor der Anlieferung eine Einzelfallprüfung durch die ELW erforderlich)	
<input type="checkbox"/> Sonstige Herkunft (vor der Anlieferung ist eine Einzelfallprüfung durch die ELW erforderlich)	

Vorbehandlung § 8(1) Nr. 3	
Art der Vorbehandlung (wurden die Fasern gebunden)	
Bindemittel	

Abfallbeschreibung § 8(1) Nr. 4	
Materialart, Aussehen	
Konsistenz, Homogenität	
Geruch, Farbe	
Weitere branchentypische Verunreinigungen (sofern vorhanden, ist vor der Anlieferung eine Einzelfallprüfung durch die ELW erforderlich)	

Andere organoleptische Auffälligkeiten (sofern vorhanden, ist vor der Anlieferung eine Einzelfallprüfung durch die ELW erforderlich)	
Fremdbestandteile (Art und Vol-%)	

### Masse des Abfalls § 8(1) Nr. 5

Gesamtmenge (einmalig, mehrmalig)	
Anzahl der Lieferungen	

Gemäß § 8(2) DepV erübrigt sich die Abfalluntersuchung bei asbesthaltigen Abfällen, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Abfälle andere schädliche Verunreinigungen enthalten. Daher wurde in der Arbeitshilfe auf die Nummern 6-8 und 9-11 und 12 § 8(1) DepV verzichtet.

### Weitere Angaben

Abfallrechtliche Einstufung
Gefährliche Eigenschaften gemäß § 8(1) Nr. 10 DepV

Abschließende Stellungnahme-Bemerkung:

Datum                      Unterschrift/Stempel

## Einsammler/Abfallbesitzer

Die oben aufgeführten Informationen sind im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung zur Prüfung vorzulegen. Darüber hinaus bestehende Unterlagen und Informationen, die sich aus der Maßnahme oder aus rechtlichen Grundlagen ergeben, sind zu ergänzen. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Wir weisen darauf hin, dass der Einsammler/Abfallbesitzer durch die Unterzeichnung dieser Charakterisierung und durch die Signatur auf den Begleitscheinen sicherstellt, dass es sich bei jeder einzelnen Anlieferung um Abfälle gemäß der vorliegenden Charakterisierung handelt. Bei Materialien, die gewerblicher, industrieller oder sonstiger Herkunft sind, in oben genannter Charakterisierung nicht eindeutig zugeordnet werden können und bei denen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass keine weiteren anderen schädlichen Verunreinigungen in den Asbestabfällen enthalten sind, ist eine Einzelfallabstimmung mit den ELW vor Anlieferung der konkreten Abfälle erforderlich. Der Einsammler verpflichtet sich eine grundlegende Charakterisierung von jedem Ersterzeuger oder Neuerzeuger, der den Abfall in sein Lager liefert, vorlegen zu lassen und die Abfallgebilde entsprechend zu kennzeichnen, so dass eine Rückverfolgung des Abfalls auf den Abfallerzeuger eindeutig möglich ist. Die entsprechenden Unterlagen hat der Einsammler zu prüfen, bereitzuhalten und den ELW auf Verlangen vorzulegen.

Weiterhin wird durch die Unterschriften ausdrücklich bestätigt, dass die Zuordnungskriterien der Deponie Dyckerhoffbruch eingehalten werden und keine anderen schädlichen Verunreinigungen in den Asbestabfällen enthalten sind.

Alle Felder zurücksetzen